

1. Vertragsgrundlagen, Geltungsbereich

- 1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennen wir nicht an, sofern wir nicht ausdrücklich ihrer Geltung schriftlich zustimmen. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung an den Vertragspartner vorbehaltlos ausführen.
- 1.2. Die AGB gelten nur gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Unternehmen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB.
- 1.3. Diese AGB gelten auch für zukünftige Geschäfte und die gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Besteller. Sie gelten für alle Lieferungen und Leistungen durch uns.

2. Angebote, Vertragsabschluss

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 2.2. Alle Vereinbarungen zwischen uns und dem Vertragspartner sind schriftlich in der Bestellung oder Auftragsbestätigung niedergelegt. Die Vertragsparteien werden mündliche Vereinbarungen unverzüglich im Einzelnen schriftlich bestätigen. Eingehende Bestellungen werden wir schriftlich bestätigen. Bei bereits getätigter Lieferung gilt unsere Rechnung oder der Lieferschein gleichzeitig als Auftragsbestätigung.

3. Lieferungen

- 3.1. Liefertermine sind kalendermäßig festzulegen, andernfalls ergibt sich die Lieferzeit nach unserem üblichen organisatorischen Betriebsablauf.
- 3.2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, liefern wir „ab Lager“. Es gelten die Vorschriften über den Versandungsverkauf gemäß §447 BGB, und zwar auch dann, wenn die Versendung mit unseren Transportmitteln oder von unseren Mitarbeitern vorgenommen wird. Der Besteller hat Transportschäden - gegebenenfalls zusammen mit dem Transporteur - aufzunehmen und unverzüglich dem Transporteur und uns anzuzeigen.
- 3.3. Wir sind zu Teillieferungen und -leistungen berechtigt, soweit dem Vertragspartner die Annahme der Teillieferung oder -leistung zumutbar ist. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 15% der Bestellmenge behalten wir uns vor.
- 3.4. Die Einhaltung und Erfüllung unserer Liefer- und Leistungspflichten setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Selbstbelieferung an uns voraus.
- 3.5. Leisten wir nicht innerhalb der vereinbarten Frist, so hat der Vertragspartner das Recht, eine angemessene Nachfrist für die vertraglich geschuldete Leistung zu setzen. Erst nach deren fruchtlosen Ablauf ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.6. Bei Arbeitskämpfen, Unruhen, Fällen der Höheren Gewalt und sonstigen unvorhersehbaren schädigenden Ereignissen, die wir nicht zu vertreten haben, verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Störung, soweit diese nachweislich auf die Erbringung unserer Leistung von Einfluss ist. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei unseren Lieferanten eintreten. Dauert die Störung länger als vier Wochen, nachdem der ursprünglich vereinbarte Termin abgelaufen ist, kann jede Vertragspartei vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt erstreckt sich auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages, soweit die erbrachten Teillieferungen für den Vertragspartner nicht unverwendbar sind.

4. Besonderheiten bei Druckaufträgen

- 4.1. Bei Druckaufträgen sind die vom Käufer genehmigten Andrucke für die endgültige Druckausführung maßgebend. Geringfügige Farbabweichungen können nicht beanstandet werden. Der Käufer haftet dafür, dass ihm die Befugnis zur Vervielfältigung der bestellten Druckausführung zusteht.
- 4.2. Das Eigentum an den für die Lieferung bestellten Gegenständen einschließlich der Materialien, Entwürfe, Vorlagen, Zeichnungen, Klischees, Werkzeuge, Filme, Walzen und dgl. verbleibt bei uns zur weiteren Verwendung.
- 4.3. Bei Druckaufträgen wird dem Käufer in der Regel der Entwurf als Korrekturabzug vorgelegt. Soweit keine Beanstandung erfolgt, gilt dieser mit der Unterschrift zur Druckfreigabe als bestätigt. Anfallende Mehrkosten für Änderungen, die nicht auf einer begründeten Beanstandung des Käufers beruhen, werden gesondert berechnet. Verzichtet der Käufer nach Herstellung von Entwürfen auf die weitere Durchführung des Auftrages, werden ihm vorbehaltlich weiterer Ansprüche die Kosten der Entwürfe gesondert berechnet.
- 4.4. Bei Druckaufträgen behalten wir uns die Mehr- oder Minderlieferung bis zu 20% der bestellten Menge unter Berechnung der tatsächlichen Liefermenge vor.

5. Preise, Verpackungen, Versand, Zahlungen

- 5.1. Es gelten die vertraglich vereinbarten und in Rechnung gestellten Preise „ab Lager“ einschließlich der Standardverpackung ohne Entsorgungskosten. Die Kosten des Transports wie Fracht, Verladung, Transportversicherung gehen, wenn nicht anderes vereinbart ist, zu Lasten des Vertragspartners. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware unser Lager verlässt. Alle Sendungen, einschließlich etwaiger Rücksendungen, reisen auf Gefahr des Käufers. Das gilt auch dann, wenn wir die Transportkosten tragen.
- 5.2. Alle Rechnungen sind ab Versendung der Rechnung innerhalb von 10 Tagen mit 2% Skontoabzug oder innerhalb von 30 Tagen netto ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern keine Sondervereinbarung vorliegt. Zahlt der Vertragspartner nicht innerhalb dieser Frist, tritt Zahlungsverzug ein, und es erfolgt die Berechnung von Verzugszinsen zum jeweils gültigen Zinssatz.
- 5.3. Der Vertragspartner hat seine Zahlschuld erst mit endgültiger Gutschrift des Zahlungsbetrages bei uns erfüllt.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Bestellung und der Geschäftsbeziehung zu dem Vertragspartner vor (Vorbehaltsware). Besteht ein Kontokorrentverhältnis, bezieht sich der Eigentumsvorbehalt ferner auf den anerkannten Saldo.
- 6.2. Der Vertragspartner ist berechtigt, über die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Bestellung und der Geschäftsbeziehung zu uns rechtzeitig nachkommt.
- 6.3. Forderungen aus dem Verkauf von Vorbehaltsware tritt der Vertragspartner schon jetzt im Umfang des Eigentumsvorbehaltes an den verkauften Liefergegenständen an uns zur Sicherung ab. Wir nehmen die Abtretung an. Der Vertragspartner bleibt zur Einbeziehung der

Forderungen auch nach Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis zur Einbeziehung der Forderungen bleibt hiervon unberührt. Wir werden die Forderungen jedoch nicht einziehen, solange der Besteller seiner Zahlungsfrist aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, können wir verlangen, dass der Vertragspartner uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner sowie alle zum Einzug erforderlichen Angaben bekannt gibt, notwendige Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

- 6.4. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Vertragspartner für uns vor. Für den Fall der Bearbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Sachen, überträgt der Vertragspartner schon jetzt zur Sicherung unserer Forderung das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vereinbarten Sachen mit der Maßgabe, dass der Vertragspartner die neue Sache für uns unentgeltlich verwahrt. Sämtliche hierfür erforderlichen Willenserklärungen sind hiermit abgegeben. Für die durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- 6.5. Übersteigt der realistische Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10%, so geben wir auf Verlangen des Vertragspartners Sicherheiten insoweit nach unserer Wahl frei.
- 6.6. Der Vertragspartner hat uns alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der in unserem Eigentum stehenden Waren und über die an uns abgetretenen Forderungen zu erteilen. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in abgetretene Forderungen sowie über sonstige Beeinträchtigungen unserer Sicherheiten hat der Vertragspartner uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention oder Gegenmaßnahme notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Die Kosten außergerichtlicher Bemühungen um Freigabe und Rückbeschaffung trägt der Vertragspartner. Dies gilt auch für die Kosten einer berechtigten gerichtlichen Intervention, wenn diese von dem Dritten nicht beigeschrieben werden können.
- 6.7. Der Vertragspartner hat die Vorbehaltsware sorgfältig zu behandeln, sie gegen Feuer, Diebstahl und sonstige Schäden auf seine Kosten zu versichern und den Versicherungsschutz auf unser Verlangen nachzuweisen. Er tritt seine Ansprüche aus derartigen Versicherungsverträgen an uns ab.

7. Gewährleistung

- 7.1. Der Vertragspartner hat offensichtliche Mängel unverzüglich nach Erhalt der Liefergegenstände schriftlich zur rügen. Versteckte Mängel hat er unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen.
- 7.2. Wir sind bei berechtigter Rüge nach unserer Wahl zur Ersatzlieferung oder Nachbesserung der mangelhaften Lieferung berechtigt. Bei unserer Wahl der Nacherfüllung berücksichtigen wir die Art des Mangels und die berechtigten Interessen des Vertragspartners. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen haben wir zu tragen. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass die Liefergegenstände nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurden, haben wir nicht zu tragen, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Liefergegenstände.
- 7.3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Vertragspartner nach seiner Wahl mindern, vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz verlangen. Tritt der Besteller vom Vertrag zurück, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu. Ist nur ein Teil einer Warenlieferung mangelhaft, kann der Vertragspartner nur dann vom gesamten Vertrag zurücktreten, wenn er an dem übrigen Teil der Lieferung kein Interesse hat.
- 7.4. Der Rückgriffsanspruch des Vertragspartners wegen Gewährleistungsrechten aus Verbrauchsgüterkaufverträgen (§478 BGB) steht dem Vertragspartner gegen uns nur insoweit zu, als der Vertragspartner mit seinem Abnehmer keine Vereinbarung getroffen hat, die über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgeht.
- 7.5. Die Ansprüche und Rechte wegen eines Mangels der Liefergegenstände kann der Vertragspartner nur innerhalb einer Gewährleistungsfrist von 12 Monaten ab Ablieferung der Ware geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche und Rechte für die das Gesetz zwingend gemäß §438 Absatz 1 Nr. 2 BGB für Bauwerke und Baustoffe sowie gemäß §478 Absatz 1 BGB für Rückgriffsansprüche Verbrauchsgüterkaufverträgen längere Fristen vorschreibt. Technische Beratungen oder Montagen erfolgen durch unsere Fachkräfte nach bestem Wissen und Gewissen. Folgeschäden daraus sind ausgeschlossen, sofern sie nicht durch vorsätzliche Vertragsverletzung verursacht wurden.

8. Haftungsbegrenzung

Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend unsere Haftung und Gewährleistung für die Liefergegenstände und unsere Pflichten und schließen sonstige Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche jeglicher Art und ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, insbesondere wegen Pflichtverletzung aus einem Schuldverhältnis, aus unerlaubter Handlung und für Ansprüche aus Ersatz entgangenen Gewinns oder wegen sonstiger Vermögensschäden des Vertragspartners aus. Dies gilt nicht für die Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, für die Haftung von Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir - außer in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit und der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. In diesem Fall ist unsere Haftung auf die sich aus der Betriebshaftpflicht ergebenden Deckungssumme von 1.000.000 Euro beschränkt. Eine Änderung der Beweislast zu Lasten des Vertragspartners ist hiermit nicht verbunden. Diese sowie jede Haftungsbegrenzung in diesem AGB gelten auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

9. Abtretung /Aufrechnung

Dem Vertragspartner ist es untersagt, gegen uns gerichtliche Ansprüche, ohne unsere Zustimmung an Dritte abzutreten oder zu verpfänden. Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur zulässig, wenn diese anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus dem Vertrag oder der Geschäftsbeziehung ist Leipzig.

Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten Leipzig. Dies gilt auch für Streitigkeiten im Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozess. Wir sind jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand (Wohn- oder Geschäftssitz) zu verklagen.

Die Vertragsbeziehungen richten sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.